

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 540.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Kriminal-Untersuchungssachen. Vom 8ten Mai 1819.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungssachen aufzuheben; so erklären gedachte beide Regierungen Folgendes:

- 1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preussischen Kriminal-Justizbehörde an eine Herzoglich-Sachsen-Gothaische oder Altenburgische Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren dem Letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Verhaftnehmung und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.
- 2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörnung oder Eistirung von Zeugen oder anderen Personen ankommt.
- 3) Zu Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine

Jahrgang 1819.

K

wesent-

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1819.)